



Einwohnerversammlung

Kommunale Wärmeplanung

für die Gemeinde Bordesholm



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie heizen wir in Bordesholm morgen? Die Erstellung unserer kommunalen Wärmeplanung ist in vollem Gange. Nachdem die Bestandsanalyse erfolgreich abgeschlossen wurde, möchten wir nun gemeinsam mit Ihnen den Blick nach vorne richten.

Die Versorgungsbetriebe Bordesholm (VBB) unterstützen die Gemeinde bei diesem wichtigen Prozess in Zusammenarbeit mit externen Experten. Jetzt sind Sie gefragt! Wir laden Sie herzlich zu unserer ersten Partizipationsveranstaltung ein!

Was erwartet Sie?

- Status Quo: Kurzpräsentation der Ergebnisse aus der Bestandsanalyse.
- Ausblick: Welche Potenziale für erneuerbare Energien und Wärmenetze gibt es in Bordesholm?
- Ihre Fragen: Diskutieren Sie mit Vertretern der Gemeinde, der VBB und den Fachplanern.

Ihre Meinung und Ihre lokalen Kenntnisse sind entscheidend für eine realistische und bürgernahe Planung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen konstruktiven Austausch!



Ronald Büssow
Bürgermeister



Frank Günther
VBB



Eva Diederich
Moderation



21. April 2026 18:30 Uhr

Savoy Kino

Schulstr. 7, 24582 Bordesholm

Jetzt informieren und mitreden!

Kommunale Wärme- & Kälteplanung (kurz: KWP)

- › Begrüßung & Einleitung zur Kommunalen Wärmeplanung
- › Rechtlicher Rahmen, Ziele & Aufgaben der KWP
- › Vorstellung der bereits abgeschlossenen Bestandsanalyse
- › Vorstellung von Entwicklungspfaden & Zielszenarien bis 2045
- › offenes Forum: Ihre Fragen und Ideen stehen im Mittelpunkt

Ronald Büssow (Bürgermeister, Gemeinde Bordesholm)

Frank Günther (GF der VBB GmbH)

Wolf-Dieter Schulenburg (Ing.-Büro Schulenburg)

Wolf-Dieter Schulenburg (Ing.-Büro Schulenburg)

Moderation: Eva Diederich (Amt Bordesholm)



Ablauf der Wärmeplanung laut Wärmeplanungsgesetz.



Rechtlicher Rahmen der Kommunalen Wärme- & Kälteplanung

Der rechtliche Rahmen der Kommunalen Wärme- und Kälteplanung in Deutschland ist seit dem 01. Januar 2024 hauptsächlich durch das **Wärmeplanungsgesetzes (WPG)** des Bundes festgelegt !

Bei uns in Schleswig-Holstein wird das noch ergänzt durch die landesweiten Vorgaben nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG-SH).

Gesetzgebungsverfahren

18.12.2023

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wurde am 17. November 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossen und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Amtliche Abkürzung: **EWKG**
Ausfertigungsdatum: **07.03.2017**
Gültig ab: **31.03.2017**
Dokumenttyp: **Gesetz**

Quelle: 
Fundstelle: [GVOBl. 2017, 124](#)
Gliederungs-Nr: **B 755-3**

[Einzelnorm](#) [Aktuelle Gesamtausgabe](#) [Gesamtausgaben-Liste](#)

**Gesetz über die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(Energiewende- und Klimaschutzgesetz - EWKG)
Vom 7. März 2017***

Zum 21.04.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 38 und 40 geändert (Art. 9 Ges. v. 11.12.2025, GVOBl. 2025 Nr. 165)

Fußnoten

 Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. S. 124)

**Anzeige Eigentümer*in zu den
Erfüllungsoptionen nach § 9 EWKG**

Hinweis: Diese Vorlage dient zur Erfüllung der Anzeigepflicht und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor Beginn der Umsetzung einzureichen. Mit der Novelle des EWKG wurde eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien (EE) in der Wärmeversorgung des Gebäudebestandes eingeführt. Konkret müssen ab 1. Juli 2022 beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in Gebäuden, die älter als 2009 sind, mind. 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch EE gedeckt werden.

Allgemeine Angaben zum Eigentümer

Name _____ Vorname _____

Straße und Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Ort _____

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Ort _____

Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Wird das Gebäude*1 durch mehrere Heizungsanlagen mit Wärme versorgt? Ja ☐ Nein ☐

Grunddaten des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Baujahr des Gebäudes _____ Wohngebäude ☐ _____ m² Wohnfläche Nichtwohngebäude ☐ _____ m² Nettogrundfläche

Geplante Erfüllungsoption/en zur Nutzung Erneuerbarer Energien ankreuzen (weiße Felder):

Erfüllungs- optionen	Ergänzende Anforderungen	Technikbeispiele	Wohngebäude		Nichtwohngebäude		Formulare und weitere Hinweise
			Vollständige Erfüllung	Anteilige Erfüllung und Kombination*2	Vollständige Erfüllung	Anteilige Erfüllung und Kombination*2	
Solarthermie		Solarthermie- anlage	☐	☐	☐	☐	SOLAR
Anschluss an Wärmenetz			☐	keine Option	☐	keine Option	NETZ
Biogas	Beimischung über Bezugsvertrag	Brennwertkessel, BHKW, KWK	☐	☐	☐	☐	BIOGAS
Bioöl			☐	☐	☐	☐	BIOÖL
Biomasse- Zentralheizung		Pelletkessel, Hackschnitzel- / Scheitholzessel	☐	keine Option	☐	keine Option	BIOMASSE
Einzelraum- feuerung	mind. 30 % der Wohnfläche u. 90 Tage beheizt	Pelletofen, Holzofen	☐	☐	keine Option	keine Option	OFEN
Wärmepumpe			☐	keine Option	☐	☐	WÄRME- PUMPE
Sonstige technische Option		Abwärme, Lüftung, Brenn- stoffzelle, Strom- direktheizung	☐	☐	☐	☐	SONSTIGE

*2: Die anteilige Erfüllung kann zu einem Drittel (5 %) durch Kombination mit gebäudeindividuellem energetischen Sanierungsfahrplan (ISFP) erfolgen.

Bestätigung der Anzeige

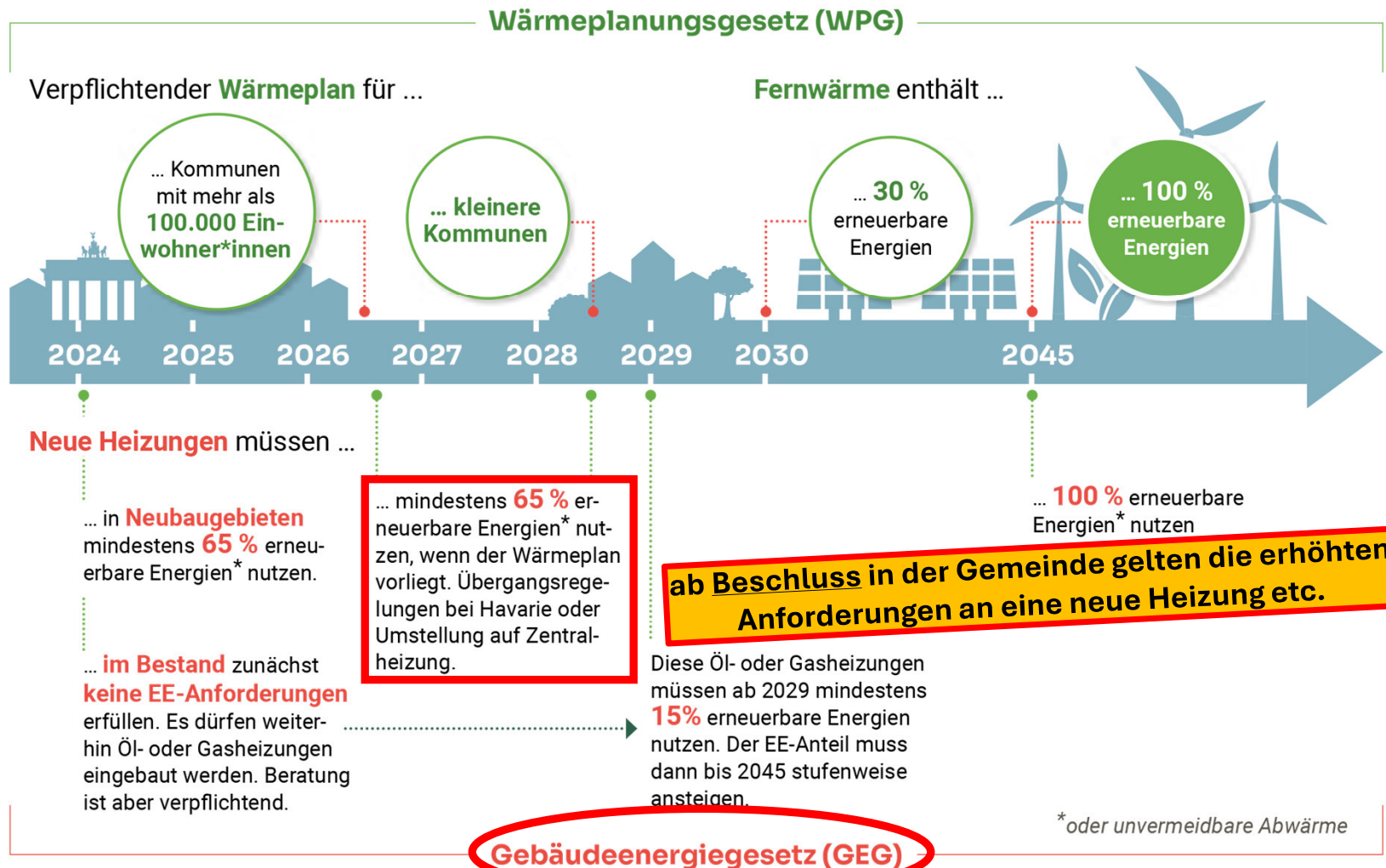
Ort, Datum _____ Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers _____

Bestätigung der Erfüllung der Anzeigepflicht

Ort, Datum _____ Unterschrift der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers _____

*1: Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung mindestens zur Hälfte dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (§ 2, Nr. 21 EWKG). Nichtwohngebäude sind Gebäude, die nicht unter § 2 Nr. 11 EWKG fallen.

Rechtlicher Rahmen der Kommunalen Wärme- & Kälteplanung



Gesetzliche Grundlage und Zeitpunkte der Wärmeplanung.

...soll ersetzt werden durch das Gebäudemodernisierungsgesetz...

Rechtlicher Rahmen der Kommunalen Wärme- & Kälteplanung

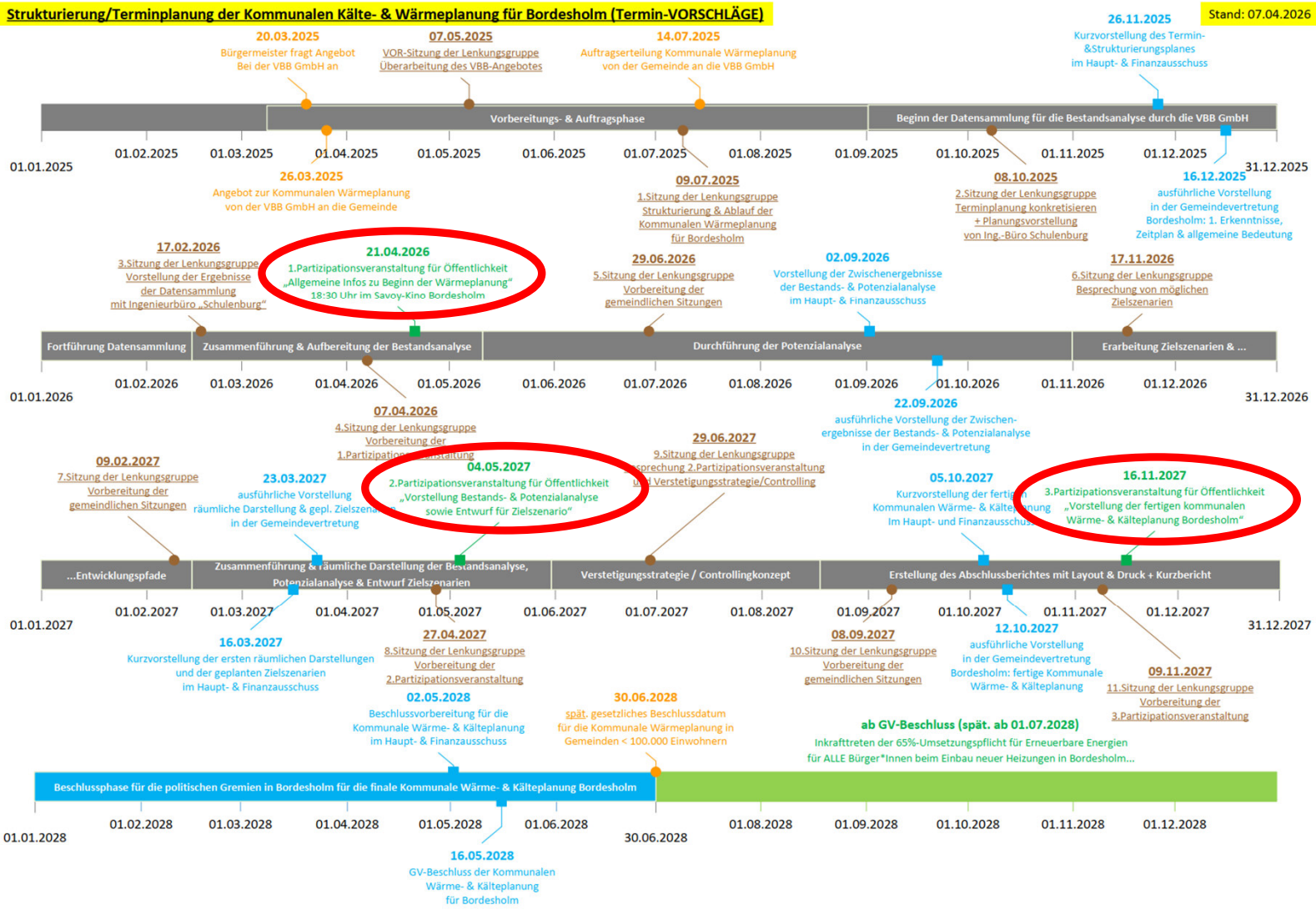
- **Ziel:** Dekarbonisierung der Wärmeversorgung bis 2045 und Sicherstellung einer effizienten, kostengünstigen und klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgung.
- **Verpflichtung:** Das WPG verpflichtet alle Kommunen in Deutschland zur Erstellung einer strategischen Wärmeplanung.
- **Inhalt:** Die Pläne müssen eine Bestandsanalyse der Wärme- und Kältebedarfe und -infrastruktur, die Identifizierung von Potenzialen für erneuerbare Energien und Abwärme sowie die Entwicklung einer Strategie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung umfassen.
- **Verknüpfung:** Es ist eng mit dem **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** und dem **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** verzahnt und bildet die Grundlage für die lokale Umsetzung der Wärmewende.
- **Konsequenz:** Die Planung soll den Ausbau von Wärmenetzen und die Nutzung erneuerbarer Energien vor Ort vorantreiben und gibt Bürgern sowie Unternehmen Orientierung für ihre Heizungsentscheidungen.

Rechtlicher Rahmen der Kommunalen Wärme- & Kälteplanung

Es gibt 3 Partizipationsveranstaltungen im Prozess der KWP...

- 1. Veranstaltung (jetzt): Vorstellung Bestandsanalyse, grobe Potenzialanalyse, Ideensammlung Bürger.
- 2. Veranstaltung (Frühjahr 2027): Detaillierte, fast abgeschlossene Potenzialanalyse, Zielszenarien, weitere Ideensammlung.
- 3. Veranstaltung (Herbst 2027): Vorstellung der fertigen Kommunalen Wärmeplanung (gemäß Gesetzesrahmen).

Rechtlicher Rahmen der Kommunalen Wärme- & Kälteplanung



Rechtlicher Rahmen der Kommunalen Wärme- & Kälteplanung

1. "Es ist nur eine Planung, es muss sich jemand finden der diese auch umsetzen will und das wirtschaftliche Risiko trägt."

Das ist absolut richtig und einer der Kernaspekte der Herausforderung. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist ein **strategisches Planungsinstrument**, aber es baut nicht selbst Wärmenetze oder installiert Wärmepumpen.

Wer sind die Akteure, die umsetzen und das Risiko tragen?

- **Kommunale Unternehmen (Stadtwerke):** Sie sind oft die natürlichen Akteure, da sie bereits Infrastruktur (Gas, Strom, Wasser) betreiben und einen öffentlichen Versorgungsauftrag haben. Sie können in neue Wärmenetze investieren oder bestehende umbauen. Sie tragen dabei das Investitionsrisiko, aber auch die Chance auf neue Geschäftsfelder.
- **Private Energieversorgungsunternehmen:** Auch diese können durch die Planung Anreize erhalten, in bestimmte Gebiete und Technologien zu investieren, wenn die Kommune attraktive Rahmenbedingungen schafft (z.B. hohe Anschlussdichte, langfristige Abnahme).
- **Wohnungsbaugesellschaften:** Gerade bei größeren Quartieren können sie selbst in Nahwärmenetze investieren oder sich an solchen beteiligen.
- **Bürgerenergiegenossenschaften:** Im kleineren Maßstab oder für bestimmte Quartiere können auch diese eine Rolle spielen, oft mit hohem lokalem Engagement.